

TE Vwgh Beschluss 2015/1/29 Ra 2014/07/0082

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2015

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §36;

VwGG §47 Abs3;

VwGG §48 Abs3 Z2;

VwGG §51;

1. VwGG § 36 heute
2. VwGG § 36 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 36 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 36 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 36 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 36 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
7. VwGG § 36 gültig von 01.01.1991 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 36 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 47 heute
2. VwGG § 47 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 47 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 47 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 47 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 47 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
1. VwGG § 48 heute
2. VwGG § 48 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 48 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 48 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VwGG § 48 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 48 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 51 heute
2. VwGG § 51 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 51 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger sowie die Hofrätin Dr. Hinterwirth und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, in der Revisionssache des Landeshauptmannes von Oberösterreich in 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. September 2014, Zl. LVwG-500018/17/Re/AK/BRe, betreffend Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens i.A. des AWG 2002 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Linz-Land; mitbeteiligte Partei: M W in K, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Wollzeile 24), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Mitbeteiligten auf Zuerkennung von Aufwandersatz wird abgewiesen.

Begründung

1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. September 2014 wurde aufgrund einer Beschwerde des Mitbeteiligten ein gegen diesen erlassenes Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Juni 2013, mit dem dem Mitbeteiligten eine Übertretung des § 79 Abs. 3 Z. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 iVm § 8 Abs. 3 Abfallbilanzverordnung vorgeworfen worden war, aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Mitbeteiligten eingestellt. 1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. September 2014 wurde aufgrund einer Beschwerde des Mitbeteiligten ein gegen diesen erlassenes Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Juni 2013, mit dem dem Mitbeteiligten eine Übertretung des Paragraph 79, Absatz 3, Ziffer eins, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 in Verbindung mit Paragraph 8, Absatz 3, Abfallbilanzverordnung vorgeworfen worden war, aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Mitbeteiligten eingestellt.

Die ordentliche Revision gegen dieses Erkenntnis ließ das Verwaltungsgericht nicht zu.

2. Das Erkenntnis wurde der belangten Behörde am 18. September 2014 zugestellt. Die (sechswöchige) Revisionsfrist endete daher am 30. Oktober 2014.

Die dagegen gerichtete, auf Art. 133 Abs. 8 B-VG iVm § 87c Abs. 4 zweiter Satz AWG 2002 gestützte außerordentliche Revision des Landeshauptmannes von Oberösterreich wurde mit am 23. Oktober 2014 zur Post gegebenem Schriftsatz unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Die dagegen gerichtete, auf Artikel 133, Absatz 8, B-VG in Verbindung mit Paragraph 87 c, Absatz 4, zweiter Satz AWG 2002 gestützte außerordentliche Revision des Landeshauptmannes von Oberösterreich wurde mit am 23. Oktober 2014 zur Post gegebenem Schriftsatz unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

Mit hg. Verfügung vom 31. Oktober 2014 wurde mit Blick auf § 25a Abs. 5 VwGG die Übermittlung der Revision an das zuständige Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst. Im Weiteren wurde die Revision samt Übermittlungsnote am 5. November 2014 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgefertigt, wo sie am 7. November 2014 einlangte. Mit hg. Verfügung vom 31. Oktober 2014 wurde mit Blick auf Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG die Übermittlung der Revision an das zuständige Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst. Im Weiteren wurde die Revision samt Übermittlungsnote am 5. November 2014 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgefertigt, wo sie am 7. November 2014 einlangte.

In einer Äußerung vom 16. Jänner 2015 beantragte der Mitbeteiligte die Zurückweisung der Revision und (erkennbar) die Zuerkennung von Aufwandersatz gemäß §§ 47 ff VwGG iVm der in Geltung stehenden VwGH-Aufwandersatzverordnung "analog". In einer Äußerung vom 16. Jänner 2015 beantragte der Mitbeteiligte die Zurückweisung der Revision und (erkennbar) die Zuerkennung von Aufwandersatz gemäß Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der in Geltung stehenden VwGH-Aufwandersatzverordnung "analog".

3. Gemäß § 25a Abs. 5 VwGG ist die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. 3. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG ist die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Gemäß § 26 Abs. 1 VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes sechs Wochen. Außerordentliche Revisionen, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist

nicht zur Behandlung eignen, sind vom Verwaltungsgerichtshof ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen (§ 30a Abs. 1 und 7 iVm § 34 Abs. 1 VwGG). Gemäß Paragraph 26, Absatz eins, VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes sechs Wochen. Außerordentliche Revisionen, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist nicht zur Behandlung eignen, sind vom Verwaltungsgerichtshof ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen (Paragraph 30 a, Absatz eins und 7 in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz eins, VwGG).

Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 20. November 2014, Zl. Ra 2014/07/0050, mwN). Wird ein fristgebundenes Anbringen bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so erfolgt die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 20. November 2014, Zl. Ra 2014/07/0050, mwN).

4. Im vorliegenden Fall wurde die zur Revision zwar noch vor Ablauf des 30. Oktober 2014 - und sohin innerhalb offener Revisionsfrist - beim unzuständigen Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Die Revision wurde aber erst nach Ablauf dieser Frist - am 5. November 2014 - an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitergeleitet. Die in weiterer Folge am 7. November 2014 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangte Revision war daher als verspätet eingebracht anzusehen und somit gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

4. Im vorliegenden Fall wurde die zur Revision zwar noch vor Ablauf des 30. Oktober 2014 - und sohin innerhalb offener Revisionsfrist - beim unzuständigen Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Die Revision wurde aber erst nach Ablauf dieser Frist - am 5. November 2014 - an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitergeleitet. Die in weiterer Folge am 7. November 2014 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangte Revision war daher als verspätet eingebracht anzusehen und somit gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Der Antrag des Mitbeteiligten auf Zuerkennung von Aufwandsersatz war abzuweisen, weil der Aufwand für eine vom Mitbeteiligten vor Einleitung des Vorverfahrens erstattete Äußerung nach dem Gesetz nicht ersatzfähig ist (vgl. § 47 Abs. 3, § 48 Abs. 3 Z. 2 und § 51 VwGG). Der Antrag des Mitbeteiligten auf Zuerkennung von Aufwandsersatz war abzuweisen, weil der Aufwand für eine vom Mitbeteiligten vor Einleitung des Vorverfahrens erstattete Äußerung nach dem Gesetz nicht ersatzfähig ist vergleiche , Paragraph 47, Absatz 3,, Paragraph 48, Absatz 3, Ziffer 2, und Paragraph 51, VwGG).

Wien, am 29. Jänner 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014070082.L00

Im RIS seit

16.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at